

Blocher will nicht handeln

Bericht zur Sterbehilfe und Palliativmedizin sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf

Der Bund soll weder Sterbehilfeorganisationen kontrollieren noch den Sterbetourismus unterbinden.

Missbräuche könnten auch mit dem geltenden Gesetz bekämpft werden, heisst es in einem Bericht des Bundesamts für Justiz.

Darf ein Sterbehelfer einer depressiven Person den Freitod ermöglichen? Sollen bei einem schwerkranken Säugling die lebenserhaltenden Apparate abgestellt werden dürfen? Oder sollen Leute aus ganz Europa in die Schweiz reisen, um hier in einem Zimmer einer Sterbehilfeorganisation sterben zu können? Immer wieder entzündet sich die öffentliche Diskussion an Fragen rund um die Sterbehilfe.

Die Schweiz hat im Vergleich zu anderen Ländern eine liberale Gesetzgebung: Verboten ist einzig die aktive Sterbehilfe (siehe Kasten). Die Beihilfe zum Suizid ist unter bestimmten Umständen zugelassen. Eine gesetzliche Grundlage gibt es jedoch nicht. Das heisst, dass sich Sterbehelfer oft im juristischen Graubereich bewegen.

Seit Jahren wird deshalb von Fachleuten und Politikern aller Couleur eine gesetzliche Regelung gefordert. Im Parlament wurde mehrmals mit Vorstössen Druck gemacht. Unter Justizministerin Ruth Metzler wurde das Dossier der Nationalen Ethikkommission zugeleitet. Als die Kommission jedoch bei Metzlers Nachfolger Christoph Blocher wegen des nötigen Geldes für ihre Arbeit anklopfte, wurde sie abgewiesen. Das Thema habe keine Priorität, erklärte Blocher. Auf seinen Antrag hin kippte der Bundesrat das Traktandum von der Legislaturplanung.

Stossrichtung ist festgelegt

Ganz untätig ist Blocher dennoch nicht geblieben. Aufgrund einer von den Räten gutgeheissenen Motion verfasste das Bundesamt für Justiz einen Bericht, der gestern veröffentlicht wurde. Das fünfzigseitige Papier kommt in fast allen Punkten – wenn auch aus unterschiedlichen Gründen – zum gleichen Resultat: Es besteht kein Handlungsbedarf. Der Bericht wird nun zur Konsultation in die Departemente geschickt. Erst dann legt der Bundesrat seine Position fest. Doch die Stossrichtung ist bereits klar: Der Justizminister will bei der Sterbehilfe keine Änderungen.

Es gebe zwar Bereiche, die gesetzlich nicht klar geregelt seien, heisst es in dem Bericht. Doch die bestehenden Gesetze reichten aus, um Missbräuche zu bekämpfen. Der Ball wird den Kantonen zugespielt. Sie sollen, wenn nötig, ihre Gesetze anpassen.

Eine gesetzliche Regelung auf Bundesebene sei hingegen unmöglich, da sich die einzelnen Fälle stark voneinander unterscheiden, so dass eine «befriedigende Rechtsnorm unmöglich» sei und diese «nur scheinbare Rechtssicherheit» bieten würde. Eine gesetzliche Regelung bringe «keine spürbare Verbesserung gegenüber der heutigen Situation», heisst es weiter.

Auch bei den Sterbehilfeorganisationen sehen Blochers Juristen keinen Handlungsbedarf: Zwar wird vor allem beim Sterbetourismus, der in den letzten Jahren stark zugenommen hat, die Gefahr von Missbrauch geortet, und es wird befürchtet, dass der gute Ruf der Schweiz im Ausland gefährdet werden könnte. Trotzdem: Eine Kontrolle der Sterbehilfeorganisationen sei eine «unverhältnismässige Massnahme zur Lösung der Probleme». Im Bericht wird sogar die Vermutung geäussert, dass ein Gesetz «eine noch grössere Sogwirkung auf die Sterbetouristen auslösen» könnte.

Mehrheitlich kritische Stimmen

Die ersten Reaktionen auf den Bericht sind sehr unterschiedlich ausgefallen. Die Nationale Ethikkommission und die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften reagierten erstaunt. Die Ethikkommission hat bereits im letzten Sommer eine Kontrolle der Sterbehilfeorganisationen gefordert.

Die Sterbehilfeorganisation Dignitas begrüsst hingegen den Bericht und erklärte, es bestehe keine Notwendigkeit für eine bessere Kontrolle.

EXTRA

Palliativmedizin ausbauen

Der Bund kann im Urteil des Bundesamtes für Justiz (BJ) im Bereich der Palliativmedizin noch aktiver werden. Möglichkeiten für ein grösseres Engagement zu Gunsten der Symptomlinderung bei unheilbaren oder tödlich verlaufenden Krankheiten bestehen insbesondere bei der Ausbildung, wie es im Bericht über die Sterbehilfe heisst. Auch bei der Neuordnung der Pflegefinanzierung will der Bundesrat die Bedürfnisse von pflegebedürftigen Personen in besonderen Situationen nicht ausser Acht lassen. Gemäss dem Bericht wäre es dem Bund überdies

möglich, sich auf dem Gebiet der Forschungsförderung stärker zu engagieren. Lobend erwähnt werden die Kantone Zürich, Thurgau und Waadt, welche ihre palliativ-medizinischen Angebote in den letzten Jahren merklich verbessert haben. (ap)

EXTRA

Fakten zur Sterbehilfe

Direkte aktive Sterbehilfe

Die «direkte gezielte Tötung eines Menschen» (zum Beispiel mittels einer Spritze) ist strafbar, selbst wenn es auf ausdrücklichen Wunsch einer todkranken Person geschieht.

Indirekte aktive Sterbehilfe

In diesen Fällen werden Medikamente eingesetzt, die die Schmerzen der todkranken Person lindern, aber auch die Lebensdauer verkürzen können, wie zum Beispiel bei Morphinen. Hier besteht keine gesetzliche Regelung.

Passive Sterbehilfe

Lebenserhaltende Massnahmen wie zum Beispiel eine künstliche Beatmung oder die Nahrungszufuhr werden nicht eingesetzt oder sie werden wieder abgebrochen. Auch dieser Bereich ist gesetzlich nicht geregelt. Heute sterben 41 Prozent aller Menschen durch die passive Sterbehilfe. Das ist weit mehr als in anderen Ländern (Niederlanden 30%, Italien 6%).

Suizidhilfe

Anders als bei der Sterbehilfe führt die sterbewillige Person die Tat selbst durch. Bei der Suizidhilfe, die von Suizidorganisationen geleistet wird, geht es meistens um das Verschreiben und Bereitstellen eines tödlichen Betäubungsmittels. Die Beihilfe bleibt gemäss Strafgesetzbuch straffrei, sofern sie «nicht egoistisch» motiviert ist. Wer jedoch aus «selbstsüchtigen Beweggründen» Hilfe zum Selbstmord leistet, kann mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft werden. (yet)

Google-Anzeigen Anzeigen zum Thema: